## Schiesshütten Objekttyp: Chapter Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz Band (Jahr): 16 (1906)

## Nutzungsbedingungen

PDF erstellt am:

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

26.05.2024

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Gbenso einleuchtend ist es, wenn die Schützen in der Folge eine Art Elitentruppe im Felde wurden, besonderes Ansiehen genossen, höhern Sold erhielten und mit ihrem Fähnlein sogar das Panner begleiten dursten, was allen andern Fahnen nicht gestattet war.<sup>1</sup>)

Auch die Schiefkhütten genoffen ganz befondern Ruf und ausnahmsweise Privilegien. Auf ihnen war der jog. "Lands= frieden", "auf daz sich nit etwan ein oder der ander durch übereilten enfer sich vergreife und verfähle". Sie waren eine Art Freistätte, wo auch die Beisassen ihr Recht fanden. So lautet ein Ratsbeschluß vom 25. April 1552: "Von wegen den Hindersassen das sy nitt solind meren vff der schießhütten, wellind mine Herren sy auch meren lassen wie ander lüth vnd sy nüt witterschüpfen." Überhaupt hielt der Rat auf gutes Ein= vernehmen und schickte 1597 Statthalter und Säckelmeister ins Schützenhaus um mit den Schützen zu reden, daß sie freundlich sein sollen miteinander. Der Würde und Achtung des Ortes angemessen, durste da auch keinerlei Unsug getrieben werden mit "kopen old fergen"2). Verboten war auch das Fluchen und unflätige Reden. So sagt eine alte Schützenordnung in der March: "Wan Ein schütz oder Ein anderer in dem schützen Creiß würde fluchen, schwehren oder andere Buhöfliche worth brauchen und so Einer den Andern salve honore, heißt blaßen, denselbigen solle der schützen meister lassen brütschen3), auch der

<sup>1)</sup> Auch in neuern Zeiten zog der grüne Rock an, insbesondere die Dörfler, glaublich weniger aus besonderer Kunftsertigkeit im Schießen, als wegen dem freiern, flottern Leben "bei die Soldaten", wie es eine zeitlang — zugelassen wurde.

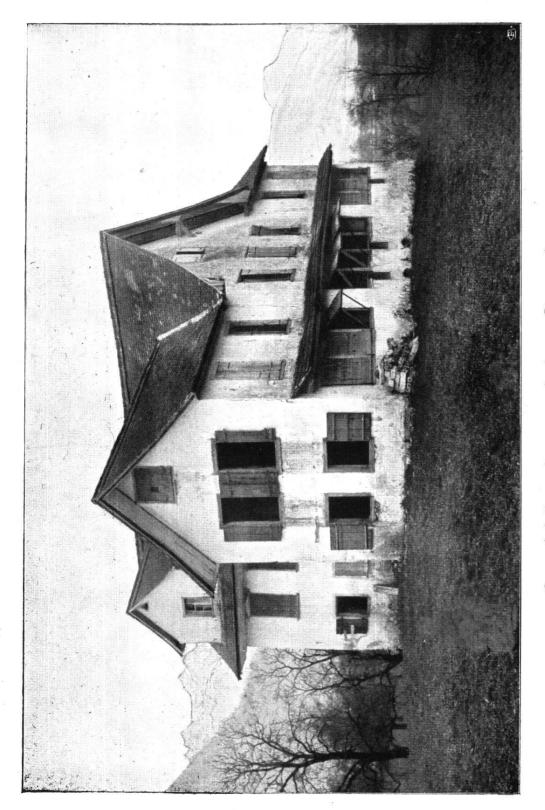
<sup>2)</sup> Um diese Ausdrücke (die auch unter den verbotenen Sachen bei den Schneidern und Schuhmachern vorkommen) besser und anskändiger erstären zu können, müssen wir zu einem Beispiele Zuslucht nehmen. Ein Fürst hatte einen Kat, der die üble Gewohnheit hatte, bei Tisch zu "koppen" d. h. zu "görbsen". Um dem abzuhelsen, ließ der Fürst einen bekannten Meister vom Gegenteil kommen, der seine Sache so gut machte, daß der Herr Kat sich darüber empörte. Ruhig entgegnete der Fürst, er wolle lieber ein Schwein unterm Tisch als überm Tisch.

<sup>3)</sup> Das besorgte prompt und gewöhnlich unter einem bestimmten Zeremoniell der "Pritschenmeister", so genannt von seinem aus Leder

fehlbare sich gehorsamb Einstellen soll ben Einer maß Wein ftraf." Dagegen wurde auf den Schießhütten nicht nur geschossen, sondern auch getanzt, gegessen und getrunken, worin unsere Alt= vordern Meister gewesen zu sein scheinen; Temperenz und Ab= stinenz waren noch unbekannte Begriffe und der Vegetarier eine unbekannte Größe. Wer sich im Gütlichtun jedoch "übertrabete", wurde gebührend bestraft; das ist sogar vornehmen Leuten pas= siert. So berichtet das gesessene Landrats-Protokoll vom 24. April 1646: "Nachdem vor Etwas Zeits Johann Frank Abyberg vff dem schützenhauß in Vngelegenheiten gerathen, derby mit Worten vinb so weit sich vertrabet, daß es Einem Frydbruch glich erschinen. Und vff daß um die Kundtschaften verhört vund durch sein HH. Landtammann Joh. Sebastian ab Pberg inständig gebeten worden, Inna umb den Standt zu verschonen, In Ansechung, daß Er wegen seiner Juget nit ge= wußt, daß Er hierob so weit versehlet vind auch der Trunkh jelbiger Zeit ben Ime meister gewesen. Alß ist Im disen vund andern Brsachen wegen, des Standts verschont, daß besser glaubt vnd hundert k buok vfferlegt worden."

Hinviederum geschah es oft, daß Leuten, gegen welche ein Trinkverbot erlassen war, aus Gnaden gestattet wurde, "vsf der schießhütten ein gemeini zimliche Tag brten" zu tun; so z. B. 1548 dem Heini Schoren, Stoffel Würner und Haus Räf. Es scheint, daß sogar das "Tabaktrinken" auf dem Schützenhaus von Schwyz geduldet wurde. Am 18. Oktober 1689 beschloß nämlich der gesessene Landrat: "deß Tabakhs halber ist undt soll selbiger anderß nit zuo Trinkhen verbotten sein, als ben der Kirckhen, in den Wirthshäußern und vsf dem plat, auch in den gadmern und streuwihüsern, vnd das bes einem Loißethaler zuo Puoß, vnndt soll der eine Halbtheil dem Kleger oder Leider desselben zugehören, der ander aber der Oberkheit." Die

oder klatschendem Holze bestehenden Szepter, der "Pritsche". Der Pritschenmeister sehlte auf den meisten größern Zielstätten nicht und übte da rückssichtslos die "niedere" Polizei, wobei seine Amtsbesugnisse oft in Unsug ausarteten. Noch zu Ansang des XIX. Jahrhunderts sindet man seine Spuren in den Schüßenhäusern.



Das Schützenhaus auf dem Eigenwies.

"Schießhütten" zu Schwyz befanden sich also nicht unter den für den Tabak verbotenen Orten.<sup>1</sup>)

Gehen wir nun einwenig unsern alten Schützengesell= schaften und Schützenhäusern nach.

Wenn heute jede Gemeinde des Kantons Schwyz ihr eigenes Schützenhaus hat, so war das in älterer Zeit nicht so. Speziell das Schützenhaus auf dem Eigenwies in Schwyz wurde von jeher als dem "alten Land" zugehörig betrachtet; denn es wurde von diesem erbaut, unterhalten und verwaltet. Desgleichen leistete der Landessäckelmeister auch Beisträge an die Schützenhäuser zu Arth, Muotathal, Steinen, Iberg und Ilgan, und der Rath erward sich dadurch auch eine gewisse Eigentumss und Dispositionsbefugnis daran.

Durch das helvetische Geset vom 23. April 1798 ist alles öffentliche Vermögen, auch dasjenige des Bezirkes (ausgenommen war nur das Gemeindsvermögen) als Nationalgut erklärt worden. Während dann in der Folge viel von diesem Staatsgut in die Verwaltung eines Verlegenheits-Instituts, der sog. gemeinsamen Korporation übergegangen, teilten die Schüßenhäuser im Lande Schwyz dieses Schicksal nicht. Im Mai 1804 hatte eine bezüglich der Wiedereröffnung und Unterstützung der Zielschaften bestellte kantonsrätliche Kommission es vor allem aus als not= wendig befunden, "daß vom hochweisen Bez: Rat der Entscheid gemacht werde, ob dieses Gebäude ein Bezirks- oder Gemeinds= Eigentum sei, indessen es sehr ratsam, daß jeder Gemeinde ihr Schützenhaus eigentümlich zuerkannt werde, wo dann derer Reparationsköften niemal mehr dem Hr. Bezirks-Sätelmeister, und. den Gemeinden zufallen." Schon im Juni gleichen Jahres erkannte der Kantonsrat: "daß sämmtliche Schützenhäuser unseres Bezirkes ausschließlich den Gemeinden, jeder das in ihrem Kirch= gang befindliche, als wahres Eigentum mit Ruten und Beschwerden überlassen sein sollen."

<sup>1)</sup> Andernorts dagegen war das Tabakrauchen wegen zu besorgender Gesahr auf dem Schützenhaus direkt verboten, so z. B. bei einer Buße von 5 ß in Einsiedeln. (Ochsner, "Das Schießwesen im alten Einsiedeln", in den "Mitteil. des Hik. Vereins des Kts. Schwyz", Heft IX.)